

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR

(Erarbeitungsbeschluss - Stand April 2018)

Zusammenfassung



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

28. Februar 2019

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die Bedenken und Anregungen der drei in NRW landesweit anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplans „Ruhr“.

A Verfahrensbezogene Kritikpunkte

Die Ausgestaltung der **frühzeitigen Beteiligung** an der Planerarbeitung wird als unzureichend kritisiert. Nach der frühzeitigen Einbindung der Beteiligten – noch vor Beginn der Entwurfserarbeitung – in Fachdialoge zu verschiedenen Handlungsfeldern der Regionalplanung, vermissten die Naturschutzverbände eine weitere, die Entwurfserarbeitung begleitende Information und Beteiligung.

Für die Erarbeitung des Regionalplanes lag eine Reihe von **Fachbeiträgen** mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes vor, was aus Sicht der Naturschutzverbände positiv hervorzuheben ist. Insbesondere der Fachbeitrag zur Klimaanpassung bietet eine fundierte Grundlage für die Formulierung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze, die weiterführende Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen sowie für die Berücksichtigung der klimaökologischen Belange in der Umweltprüfung.

B Zu den textlichen Festlegungen

Zu den textlichen Festlegungen äußern die anerkannten Naturschutzverbände insbesondere zu folgenden Themen Anregungen und Bedenken:

Zur **Siedlungsentwicklung** nimmt der Regionalplan Ruhr viele derzeit gängige Vorgaben zur Siedlungsentwicklung auf und enthält einige aus Sicht der Naturschutzverbände begrüßenswerte Ansätze wie die Möglichkeit zur Anpassung der Bauleitplanungen an aktuelle Entwicklungen, die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten und Vorgaben für die Steigerung der Energieeffizienz und Klimaverträglichkeit der Bauleitplanung.

Insbesondere im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung weist der Regionalplan allerdings massive Defizite auf. Die vorgelegte Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe läuft sämtlichen dargestellten Entwicklungen in der Metropolregion Ruhr zuwider und schreibt offensichtliche Fehlentwicklungen fort bzw. verstärkt diese noch. Die Naturschutzverbände fordern grundsätzlich die regionalplanerische Zielfestlegung der im Landesentwicklungsplan (LEP) und auch in der Biodiversitätsstrategie für NRW genannten Flächensparziele und deren Operationalisierung sowohl für die planerischen Festlegungen, als auch zur Anwendung bei der Bedarfsberechnung, die umfassend zu korrigieren ist. Die Bedarfe für Wohnen haben sich dabei räumlich differenziert (z.B. für Wachstums- und Schrumpfungsregionen) an den zukünftig zu erwartenden Lebensumständen der Einwohner auszurichten. Die Bedarfe für Gewerbe und Industrie sind an dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Verhältnisse in der Region auszurichten, das durch geeignete Kriterien räumlich differenziert (s.o.) abzubilden und konsequent anzuwenden ist. Vorhandene Flächen und Gebäudepotenziale für Nach- und Umnutzungen sowie Umbauten sind auszuschöpfen, Kommunen sollten zur Führung eines Siedlungsflächenkatasters zur Erfassung von Nach- und Umnutzungspotenzialen verpflichtet werden.

Zum Kapitel **Allgemeine Freiraumentwicklung** regen die Naturschutzverbände zu den verbliebenen **unzerschnittenen und verkehrsarmen Räumen** an, die Grundsätze des

Regionalplanentwurfs zu ergänzen und ein neues Ziel aufzunehmen, um die wichtigen Freiraumfunktionen dieser Räume zu verdeutlichen und deren Schutz strikter zu fassen.

Zu den **Regionalen Grünzügen** werden Ergänzungen zu den beabsichtigten textlichen Festlegungen gefordert, wie eine Zielsetzung zur Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen der Regionalen Grünzüge infolge von Unterbrechungen und Einengungen der Grünzüge, sowie die Streichung einer Zielformulierung zur ausnahmsweisen siedlungs-räumlichen Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen.

Der dargestellten Gebietskulisse der **Bereiche für den Schutz der Natur** (BSN) wird grundsätzlich zugestimmt; die textlichen Festlegungen sollten ergänzt werden, um die BSN auch vor Beeinträchtigungen durch Planungen und Maßnahmen außerhalb der BSN zu schützen. Es wird gefordert, dass im Regionalplan eine Unterschutzstellung dieser Bereiche in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete vorgegeben wird. Ebenfalls gilt es, neben Lebensräumen für klimasensible Arten auch solche Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas (CO₂-Senken wie Moore, Grünland und Wälder) zu berücksichtigen.

Die durch die **Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes** erfolgte regionalplanerische Sicherung der außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegenden Flächen der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ wird grundsätzlich begrüßt. Es sind in den textlichen Festlegungen Vorgaben zur Unterschutzstellung sowie zu erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der vorliegenden Vogelschutzmaßnahmenpläne zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Vogelarten zu treffen. Die Naturschutzverbände regen an, durch einen neuen Grundsatz und ein neues Ziel zum **Arten- und Lebensraumschutz** dem Schutz der Biodiversität in der Regionalplanung mehr Beachtung zu verschaffen.

In den Kapiteln zur **Landwirtschaft** sowie zur **Wald- und Forstwirtschaft** werden Ergänzungen zur stärkeren Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen, insbesondere der biologischen Vielfalt, und beim Wald auch zu Klimaschutz und Klimaanpassung angeregt.

Obwohl die räumliche Planung die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen kann und soll, finden sich im Kapitel **Oberflächengewässer** des vorliegenden Regionalplanentwurfes nur ansatzweise planerische Vorgaben, die die Zielerreichung der WRRL unterstützen könnten. Durch Zielfestlegungen sollten die Entwicklungskorridore der Fließgewässer sowie die noch vorhandenen Auen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten und autotypisch entwickelt werden.

Beim **Grundwasser- und Gewässerschutz** kann die räumliche Planung Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freigehalten. Hierfür werden neue textliche Ziele und zeichnerische Darstellungen gefordert. Insbesondere ist zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser erforderlich. In Bezug auf den **Hochwasserschutz** sollte durch ein textliches Ziel festgelegt werden, dass prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung umzusetzen sind.

Die Naturschutzverbände haben zahlreiche Vorschläge zum **naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien** zur Ergänzung des Regionalplanentwurfs eingebracht. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr finden sich keine Aussagen zum **Fracking**. Angesichts der Tatsache, dass die Bezirksregierung Arnsberg für weite Teile des Planungsraumes Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt hat, halten die Naturschutzverbände ein textliches Ziel zum Ausschluss von Fracking für dringend erforderlich.

Im Kapitel **Klimaschutz und Klimaanpassung** wird den Herausforderungen durch den voranschreitenden Klimawandel durch zahlreiche Festlegungen in den verschiedenen Teilbereichen Rechnung getragen. Allerdings sind aus Sicht der Naturschutzverbände weitere bindende Zielfestlegungen erforderlich, die insbesondere der Erhaltung und Optimierung von Ausgleichsräumen und von klimaaktiven innerstädtischen Grünflächen dienen. Der Fachbeitrag Klimaanpassung formuliert außerdem Planungshinweise, aus denen sich konkrete Zielformulierungen für besonders belastete Räume und die Luftleitbahnen als wesentliche Grundlage des klimaökologischen Ausgleichssystems ableiten lassen.

Durch die Festlegungen im Kapitel **Abfallwirtschaft** leistet der Regionalplan-Entwurf keine Steuerung der Deponie-Planung, da außerhalb der im Regionalplan-Entwurf festgelegten Deponiebereiche die Anlage weiterer Deponien durch ein textliches Ziel nicht ausgeschlossen wird. Ein „Wildwuchs“ bei Deponien führt aber zu vermeidbaren Nutzungskonflikten, einem Überangebot von Deponieraum mit unnötiger Konkurrenz der Deponiebetreiber und letztlich auch zu mangelndem Umweltschutz. Die Naturschutzverbände fordern eine rechtssichere Steuerung von Deponien auf Grundlage einer detaillierten Bedarfsplanung.

Der Regionalplan-Entwurf sieht im Kapitel **Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze** zwar eine Steuerung der Abgrabungen und einen Ausschluss von sonstigen Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche vor, untergräbt dieses wichtige Ziel aber durch pauschale Ausnahmen, durch die für jede bestehende oder geplante Abgrabung eine 10 ha-Erweiterung ermöglicht werden soll. Dieses führt zu Konflikten mit dem Umwelt-, Natur- und Bevölkerungsschutz und höhlt die Bedarfsplanung für Bodenschätze wie Kies und Sand aus.

Im Kapitel **Verkehr und technische Infrastruktur** wird der beabsichtigte Ausbau des Flughafens Dortmund und der Verkehrslandeplätze Marl-Loemühle und Schwarze Heide in Dinslaken aufgrund der negativen Wirkungen auf die Umwelt und insbesondere die Wohnbevölkerung entschieden abgelehnt.

C Zu den zeichnerischen Festlegungen

Zu den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplan-Entwurfs werden u.a. folgende Kritikpunkte geltend gemacht:

Zahlreiche bislang in den Regionalplänen festgelegte **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** sind zwar zurückgenommen worden, dafür sind aber an vielen anderen Stellen zahlreiche neue ASB-Darstellungen hinzugekommen. Dieses führt zu erhöhten Flächenverbräuchen und Biotop- bzw. Habitatverlusten. Streichungen bzw. Rücknahmen von zahlreichen Darstellungen Allgemeiner Siedlungsbereiche zugunsten des Freiraums (Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung/ Regionale Grünzüge) werden in den Städten Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Mülheim und den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna gefordert. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass der Flughafen Essen/ Mülheim nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist.

Allerdings wird die Festlegung des gesamten Geländes als Allgemeiner Siedlungsbereich abgelehnt. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung des Flughafengeländes für den Artenschutz und hier insbesondere als Habitat für die nach Artenschutzrecht geschützte Art Feldlerche.

Grundsätzlich positiv zu werten sind die zeichnerischen Festlegungen mehrerer **Bereiche für gewerbliche und industriellen Nutzungen** (GIB) mit der Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“; abgelehnt werden drei Standorte im Kreis Wesel. Gefordert werden Rücknahmen bzw. Streichungen von GIB-Darstellungen in den Städten Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen und Hamm sowie in den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Wesel.

Zu den Darstellungen der **Bereiche zum Schutz der Natur** (BSN) in den Städten Dortmund und Mülheim sowie in den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Wesel erfolgen Vorschläge zur Neudarstellung und Erweiterung von BSN-Bereichen bzw. es werden Bedenken gegen die Rücknahmen von BSN-Darstellungen geltend gemacht. Anregungen zur Erweiterung und Ergänzung von Regionalen Grünzügen erfolgen für die Städte Dortmund, Essen, Gelsenkirchen sowie für den Kreis Recklinghausen. Kritisiert werden Streichungen von Darstellungen für **Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung** in den Städten Dortmund und Essen sowie in den Kreisen Unna und Ennepe-Ruhr-Kreis.

Die Naturschutzverbände lehnen dargestellte **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** in Marl (Kreis Recklinghausen), Breckerfeld (Ennepe-Ruhr-Kreis) sowie in Hünxe und Schermbeck (Kreis Wesel) ab, da diese mit einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie nicht zu vereinbaren sind.

Bei den Darstellungen von **Abgrabungsbereichen** werden für die Stadt Bottrop und die Kreise Recklinghausen und Wesel Streichungen von Darstellungen gefordert. Auf Kritik stoßen **Deponie-Standorte** in den Städten Duisburg und Mülheim sowie in den Kreisen Recklinghausen und Wesel.

Die Darstellung von **Straßen**, die nicht (mehr) im Landesstraßenbedarfsplan (Priorisierung Stand 2015) enthalten sind, wird abgelehnt; u.a. B 483 OU Schwelm, L4 n OU Dinslaken, L 522 Marl, L 608 Dorsten, L 663 Dortmund über Unna nach Kamen. Obwohl in den FFH-Vorprüfungen von Straßen- und Schienenprojekten eine FFH-Unverträglichkeit deutlich wird, werden die betreffenden Projekte im Regionalplan zeichnerisch dargestellt, u.a. B 67 OU Marienbaum-Xanten, L 608 Dorsten–Marl, neue Schienenstrecke zwischen Bergkamen und Werne.

Bei den **Radschnellverbindungen** des Landes erfolgt lediglich eine zeichnerische Festlegung der Radschnellwege RS 1 und der RS Mittlere Ruhr. Weitere Darstellungen sind jedoch gerade im Ballungsraum des Verbandsgebietes des RVR erforderlich, um den Radverkehr zu fördern und die anderen Verkehrsträger zu entlasten.

D Zu den Umweltprüfungen

Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden **Umweltbericht** in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Regionalplanung legt rechtlich bindend großräumige Nutzungen fest, die in der Regel

vielfältige Umweltauswirkungen hervorrufen. Diese werden in vielen Teilen weder umfassend und angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der festlegungsspezifischen Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass zahlreiche Festlegungen des Regionalplans auf ihre **FFH-Verträglichkeit** hin überprüft wurden. Allerdings werden in etlichen Einzelfällen auf regionalplanerischer Ebene erkennbare Konflikte mit dem FFH-Schutzregime nicht abgearbeitet und somit nicht rechtlich-planerisch bewältigt. FFH-Konflikte nicht zu klären, weil die Datenlage auf der Regionalplanebene nicht ausreichend sei, belastet nicht nur den Regionalplan, sondern mehr noch die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren.